

Beteiligung der Senatorischen Behörde für Kinder und Bildung an Verfahren der Programmevaluation von lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen

Rahmen:

- ehemals „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung)
- Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung in der jew. gültigen Fassung
- Lehramtstypen 1-6 (Rahmenvereinbarungen)
- Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005): 2.2.: „Bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, wirkt, zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrerausbildung, ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren mit; die Akkreditierung des jeweiligen Studiengangs bedarf seiner Zustimmung.“
- BremLAG §4 Abs. 3: Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. (In der aktuellen Änderungsfassung v. 08.06.2016)

Lehramtsspezifischer Überprüfungsgegenstand im Rahmen der internen Akkreditierung:

- ländergemeinsame fachlichen Anforderungen für die Lehrerausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik)
 - eventuell landesspezifische inhaltliche und strukturelle Vorgaben
-

Studiengänge werden im Rahmen der Systemakkreditierung mindestens alle acht Jahre in Form einer Programmevaluation begutachtet. Auch zur Einrichtung neuer Studiengänge findet eine Begutachtung, ebenfalls unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten, statt.

Bei Einrichtung/ Programmevaluation von Lehramtsstudiengängen wird die Gruppe der externen Expertinnen und Experten gemäß der Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen und auf Grundlage der Vorgaben aus der Musterrechtsverordnung um eine/n Angehörige/n der Senatorischen Behörde für Kinder und Bildung (SKB) erweitert.

Bei der Erstellung des Akkreditierungsgutachtens fürs Rektorat wird das ZfLB eingebunden. Es übernimmt die Prüfung der formalen Lehramtsspezifika, wie sie durch die KMK vorgegeben werden. Hierzu gibt es eine standardisierte Vorlage, die alle wesentlichen Prüfelemente enthält. Die Akkreditierung bedarf der Zustimmung der SKB.

Die strukturelle Weiterentwicklung der Lehrerbildung wird zudem durch einen permanenten wissenschaftlichen Beirat sowie einen jährlichen Qualitätsbericht des ZfLB an Fachbereiche und Rektorat sichergestellt.

Ablauf einer Programmevaluation:

- Eine Vertretung der SKB nimmt an der Vor-Ort-Begehung und an allen Sitzungen der Gutachtendengruppe vor Ort mit beratender Stimme teil. Am Ende der Vor-Ort-Begehung erfolgt die Verständigung der Gutachtendengruppe und der SKB auf ein Ergebnis, wobei dieses nicht zwingend einheitlich sein muss.
- Die Gutachtenden erstellen ein Gutachten, das anschließend durch das Referat Lehre und Studium der Vertreterin oder dem Vertreter der SKB zugeschickt wird. Die Behördenvertretung erarbeitet möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Gutachtens eine Stellungnahme zum Gutachten. In ihrer Stellungnahme kann die behördliche Vertretung Ergebnisse und Akkreditierungsaufgaben der externen Expertinnen und Experten kritisch hinterfragen oder Wünsche nach weiteren Empfehlungen formulieren.
- Die Stellungnahme der Behörde wird an das Referat Lehre und Studium geschickt, welches das Ergebnis mit dem Fachbereich bespricht und die Akkreditierung durch das Rektorat vorbereitet. Bestandteil der Rektorsvorlage sind das Gutachten der Fachgutachterinnen und -guter, die Stellungnahme der SKB, die Stellungnahme des ZfLB und die Stellungnahme des Referats Lehre und Studium.
- Nach Rektorsbeschluss wird die SKB über den Akkreditierungsbeschluss informiert und trifft die Entscheidung über die Zustimmung zur Akkreditierung, ggf. erst nach Erfüllung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbeschluss.

Dieses Vorgehen wurde bereits 2010 für die anstehenden Verfahren der Programmakkreditierung so zwischen der Universität Bremen, der Senatorischen Behörde für Bildung und Wissenschaft und der Akkreditierungsagentur ACQUIN einvernehmlich abgestimmt und hat sich bewährt.